



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

30. Juni – 11. Juli 2025

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

Datenschutzhinweis

Mittwoch, 2. Juli 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-484/24 NTH Haustechnik

Datenverarbeitung durch die Justiz

Ein Arbeitgeber verlangt vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen von einer Arbeitnehmerin Schadensersatz, weil sie Betriebsgegenstände unterschlagen und unbefugt über ebay verkauft habe.

Das LAG geht davon aus, dass die Datenerhebung, durch die der Arbeitgeber von den Verkäufen Kenntnis erlangte, möglicherweise unrechtmäßig erfolgte. Weiter geht es davon aus, dass es selbst eine Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) vornimmt, wenn es diese Daten für die Entscheidungsfindung verwendet.

Das LAG ersucht den Gerichtshof um Klärung, ob die Normen des deutschen Prozessrechts hinreichend bestimmt sind, um den Anforderungen der DSGVO zu genügen, insbesondere was die Beurteilung möglicher Verwertungsverbote angeht.

Außerdem möchte es wissen, ob sich die Gerichte bei ihrer Tätigkeit auf die Bestimmung der DSGVO berufen können, wonach das Recht auf bzw. die Verpflichtung zur Löschung nicht gelten, soweit die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Ferner möchte das LAG wissen, an welchen Kriterien eine justizielle Datenverarbeitung – insbesondere bei möglicherweise unrechtmäßig durch die Partei erhobenen Daten – im Einzelnen zu messen ist (siehe auch [Pressemitteilung des LAG](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 2. Juli 2025

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-1103/23 und T-1104/23 Ferrari / EUIPO – Hesse (TESTAROSSA)

Markenstreit um TESTAROSSA

2007 trug das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten von Ferrari die Internationale Registrierung der Wortmarke TESTAROSSA mit Benennung der Europäischen Union ein, u.a. für Autos, Ersatzteile, Zubehör und Spielzeugautos.

Auf Antrag von Kurt Hesse, Nürnberg, hob das EUIPO 2023 die Internationale Registrierung dieser Marke für die EU letztlich in Bezug auf alle von Ferrari beanspruchten Waren auf, da Ferrari nicht nachgewiesen habe, dass es die Marke für diese Waren während der letzten fünf Jahre ernsthaft benutzt habe. Insbesondere habe der italienische Autohersteller nicht nachgewiesen, dass er am Handel mit gebrauchten Testarossas oder Ersatzteilen beteiligt gewesen sei und dass Spielzeugautos mit seinem Einverständnis unter der Marke Testarossa vermarktet wurden (siehe auch die Zusammenfassungen im [EUIPO Bericht über wichtige Entscheidungen von 2023](#), S. 49 und 50, mit Links zu den Entscheidungen der EUIPO-Beschwerdekammer).

Ferrari hat diese Entscheidungen der Beschwerdekammer des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

[Weitere Informationen T-1103/23](#)

[Weitere Informationen T-1104/23](#)

Neu!

Mittwoch, 2. Juli 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-289/24 Brasserie Nationale und Munhowen / Kommission

Getränkegroßhandel in Luxemburg: Übernahme von Boissons Heintz durch Brasserie Nationale

Mit Beschluss vom 14. März 2024 nahm die Europäische Kommission hat den Verweisungsantrag Luxemburgs an, um die Übernahme des luxemburgischen Getränkegroßhändlers Boissons Heintz durch die luxemburgische Brasserie Nationale (über deren Tochtergesellschaft Munhoven) gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen. Das Zusammenschlussvorhaben unterlag keiner Anmeldepflicht, weder auf EU-Ebene noch in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem EWR-Staat.

Nach Ansicht der Kommission sind die Verweisungskriterien nach der Fusionskontrollverordnung erfüllt. Insbesondere beeinträchtigt, so die vorläufige Einschätzung der Kommission, das Vorhaben den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, da Luxemburg in großem Umfang Getränke importiere, und drohe den Wettbewerb in Luxemburg erheblich zu beeinträchtigen, da es die beiden größten Getränkegroßhändler des Landes zusammenführe (siehe auch Daily News der Kommission [MEX/24/1506](#)).

Brasserie Nationale und Munhowen haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Juli 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-610/23 Al Nasiria

Rechtsschutz gegen Ablehnung eines Asylantrags

In Griechenland können Asylbewerber, deren Anträge auf internationalen

Schutz von der zuständigen Behörde abgelehnt wurden, einen Rechtsbehelf bei einem Unabhängigen Rechtsbehelfsausschuss einlegen. Weist dieser den Rechtsbehelf zurück, besteht die Möglichkeit einer Klage vor einem Verwaltungsgericht.

Zu dem Termin vor dem Unabhängigen Rechtsbehelfsausschuss muss der Betroffene grundsätzlich persönlich erscheinen. Bleibt er dem Termin fern und greift keine Ausnahme, wird vermutet, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs missbräuchlich ist, mit der Folge, dass der Rechtsbehelf ohne umfassende inhaltliche Prüfung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wird.

Ein Iraker, dessen Rechtsbehelf wegen Nichterscheinens vor dem Ausschuss als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde, hat sich an das Verwaltungsgericht Thessaloniki gewandt. Er macht geltend, dass ihm die finanziellen Mittel gefehlt hätten, um von Thessaloniki, wo er lebe, zum Ausschusstermin nach Athen zu fahren.

Das Verwaltungsgericht hat Zweifel, ob die grundsätzliche Verpflichtung, vor dem Ausschuss persönlich zu erscheinen, mit dem unionsrechtlich gebotenen Rechtsschutz vereinbar ist. Das persönliche Erscheinen diene nicht etwa der Anhörung des Betroffenen, sondern lediglich dazu, dass der Betroffene seine Anwesenheit melde. Das Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 6. Februar 2025 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einer solchen Regelung entgegenstehe, sofern sie keine alternativen Möglichkeiten vorsehe, die Anwesenheit des Betroffenen im Inland nachzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Juli 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-582/23 Wiszkier

Missbräuchliche Vertragsklauseln – Berücksichtigung in einem Insolvenzverfahren

In Polen wurde über das Vermögen einer Privatperson das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter erstellte eine Forderungstabelle, die der zuständige Insolvenzrichter genehmigte.

Nunmehr ist es Sache des Insolvenzgerichts (das von dem Insolvenzrichter zu unterscheiden ist), einen Plan zur Befriedigung der Gläubiger aufstellen.

Das Insolvenzgericht hat jedoch Zweifel, ob eine von einer Bank angemeldete Forderung aus einem an den Schweizer Franken gekoppelten Hypothekendarlehensvertrag tatsächlich zu berücksichtigen ist. Es ist nämlich der Ansicht, dass der Darlehensvertrag missbräuchliche Klauseln enthält und deswegen womöglich nichtig ist.

Allerdings ist das Insolvenzgericht nach polnischem Recht an die genehmigte Forderungstabelle gebunden und nicht befugt, zu prüfen, ob eine Forderung auf missbräuchliche Klauseln zurückgeht. Es könnte allenfalls den Insolvenzrichter damit befassen, was eine Verzögerung mit sich brächte.

Außerdem ist das Insolvenzgericht nicht befugt, den Einbehalt vom Einkommen des Schuldners während des laufenden Gerichtsverfahrens über die Erstellung des Plans zur Befriedigung der Gläubiger vorläufig zu reduzieren. Vielmehr könne es erst in der Entscheidung über diesen Plan den einbehaltenen Betrag reduzieren, um dem persönlichen Bedarf des Schuldners Rechnung zu tragen. Dieses Zeitmoment könnte den Schuldner davon abhalten, die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln geltend zu machen.

Das Insolvenzgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob solche nationalen Regeln mit der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln vereinbar sind.

Generalanwalt Spielmann hat das in seinen Schlussanträgen vom 6. März 2025 im Wesentlichen verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Juli 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-291/24 Steiermärkische Bank und Sparkasse u. a.

Die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (im Folgenden: „Bank“) sowie zwei Personen, deren Handeln der Bank zugerechnet wurde, beanstanden vor dem österreichischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ein Straferkenntnis der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde. Mit diesem Straferkenntnis wurde die Bank bestraft, weil sie einen Verstoß gegen geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten zu verantworten habe.

Das BVwG hat Zweifel, ob die österreichischen Vorschriften über die Haftung juristischer Personen im Bereich der Geldwäsche mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der EU-Geldwäscherichtlinie 2015/849, vereinbar sind.

Nach den österreichischen Vorschriften – in der Auslegung durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof – sei es zur Bestrafung der juristischen Person zwingend erforderlich, dass zuvor einem Organwalter oder einer anderen natürlichen Person, die für die juristische Personen gehandelt habe, eine förmliche Parteistellung als Beschuldigter (unter strikter Wahrung aller Parteienrechte) eingeräumt wurde und im Spruch (Tenor) des Straferkenntnisses gegenüber der juristischen Person festgestellt wird, dass die dort konkret zu nennende natürliche Person (oder der Organwalter) tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, um dieses Verhalten in einem weiteren Schritt der juristischen Person zuzurechnen. Die Verfolgungsverjährung trete ab Ende der Tathandlung binnen einer Frist von drei Jahren ein, die Strafbarkeitsverjährung binnen einer Frist von fünf Jahren.

Nach Ansicht des BVwG begründen diese Vorschriften zusätzliche Anforderungen an die Strafbarkeit juristischer Personen, die im Unionsrecht nicht vorgesehen seien. Es hat daher den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Čapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website [Curia live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Juli 2025 (statt wie ursprünglich angekündigt am 26. Juni)

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

Rechtssache C-366/24 Amazon EU (Mindestgebühren für die Lieferung von Büchern)

Mindestgebühren in Frankreich für den Versand von Büchern

Amazon beanstandet vor dem französischen Staatsrat eine französische Verordnung, die Mindestgebühren für den Versand von Büchern nach Hause festlegt. Bei Bestellungen von Büchern im Wert von unter 35 Euro muss die Versandgebühr mindestens 3 Euro betragen, ab einem Bestellwert von 35 Euro muss sie mehr als 0 Euro betragen. Diese Verordnung soll dazu beitragen, in Frankreich ein dichtes Netz von Einzelhändlern aufrechtzuerhalten, und die kulturelle Vielfalt schützen bzw. fördern.

Amazon ist der Ansicht, dass diese Regelung gegen die Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt oder gegen den freien Warenverkehr verstoße. Der französische Staatsrat hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website [Curia live gestreamt](#).

Weitere Informationen



Montag, 7. Juli 2025

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Gutachtensache 1/24 (Luftverkehrsabkommen mit Oman)

Zuständigkeit für den Abschluss des Luftverkehrsabkommens mit Oman

Die Europäische Kommission hat den Gerichtshof um ein Gutachten zu der Frage ersucht, ob die Europäische Union über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen dem Sultanat Oman einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits verfügt.

Gemäß Artikel 218 Abs. 11 AEUV können Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den EU-Verträgen oder über die Zuständigkeit für den Abschluss dieser Übereinkunft einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 8. Juli 2025

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Gutachtensache 1/24

Mittwoch, 9. Juli 2025

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-163/23 Fritz Egger u. a. /, und T-167/23 LAT Nitrogen Piesteritz und Cornerstone / ECHA (Melamin)

Aufnahme von Melamin in die Kandidatenliste zulassungspflichtiger Stoffe

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 nahm die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Melamin in die Liste derjenigen Stoffe auf, die für eine Aufnahme in das Verzeichnis XIV der zulassungspflichtigen Stoffe nach der REACH-Verordnung in Frage kommen (sog. Kandidatenliste). Laut der Chemikalienagentur kann Melamin schädliche Wirkungen haben, indem es im menschlichen Körper kristallisiert und Steine in den Harnwegen bildet.

Die beiden Melamin-Hersteller LAT Nitrogen Piesteritz und Cornerstone Chemical sowie acht Unternehmen, die Melamin in ihrer Produktion verwenden, haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das

heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-163/23

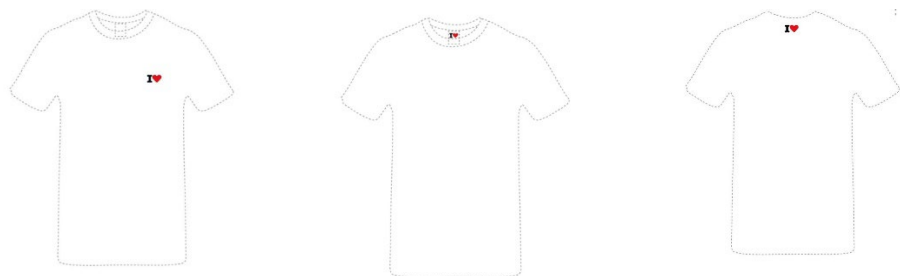
Weitere Informationen T-167/23

Mittwoch, 9. Juli 2025

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-304/24 bis T-306/24 sprd.net / EUIPO (Großbuchstabe „I“ und rotes Herz auf einem Bekleidungsstück im linken Brustbereich, auf einem Innenetikett bzw. außen im Nackenbereich)

Anmeldung des Zeichens **I♥** als Positionsmarke

Die deutsche sprd.net AG meldete beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die folgenden drei Zeichen



als Positionsmarken für Bekleidungsstücke wie T-Shirts, Sweatshirts und Pullover an. Der Umriss des beispielhaft abgebildeten Bekleidungsstücks sollte allein die Position der jeweiligen Marke verdeutlichen und nicht Teil davon sein.

Das EUIPO lehnte es ab, die angemeldeten Zeichen als Unionsmarken einzutragen, da sie keine Unterscheidungskraft hätten: Verbraucher würden sie ungeachtet ihrer Positionierung nicht als Herkunftshinweis wahrnehmen.

sprd.net hat die ablehnenden Entscheidungen des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

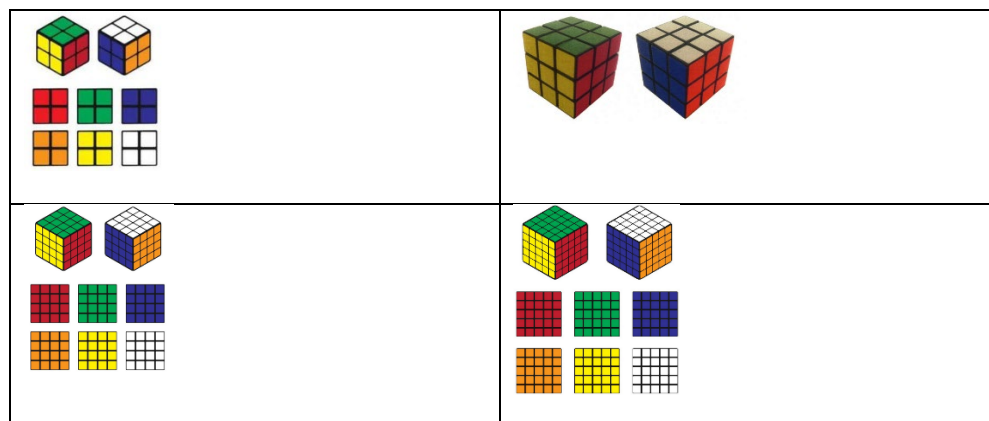
Weitere Informationen T-304/24

Mittwoch, 9. Juli 2025

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-1170/23 bis T-1173/23 Spin Master Toys UK / EUIPO – Verdes Innovations (Form eines Würfels mit Flächen in Gitterstruktur)

Markenstreit um Rubik's Cube

In den Jahren 2008 bzw. 2012 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten des britischen Unternehmens Seven Towns die folgenden dreidimensionalen Zeichen



als Unionsmarken u.a. für Spielwaren und insbesondere Puzzle ein (drei der Zeichen außerdem u.a. für Werbung und Unterhaltung).

Die Rechte an den Marken gingen später auf die Rubik's Brand Limited und anschließend auf die Spin Master Toys UK Ltd über.

Das griechische Unternehmen Verdes Innovations beantragte beim EUIPO die Nichtigerklärung dieser Marken.

Nachdem das Gericht der EU in einer anderen Sache die Nichtigerklärung einer Unionsmarke, die aus der Form des „Rubik's cube“, bestand, bestätigt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 131/19](#)), gab die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO den Anträgen von Verdes Innovations in Bezug auf Spielwaren statt und

erklärte die Marken für nichtig bzw. teilweise für nichtig: Die Zeichen bestünden aus der Form der Ware, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sei, und könnten daher nicht als Marke für diese Waren geschützt werden.

Spin Master Toys UK legte daraufhin Beschwerde beim EUIPO ein, jedoch ohne Erfolg: die Erste Beschwerdekammer wies die Beschwerden zurück (EUIPO [R 853/2022-1](#), [R 850/2022-1](#), [R 852/2022-1](#) und [R 851/2022-1](#)).

Spin Master Toys UK hat diese ablehnenden Entscheidungen der EUIPO-Beschwerdekammer vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-1170/23](#)

[Weitere Informationen T-1171/23](#)

[Weitere Informationen T-1172/23](#)

[Weitere Informationen T-1173/23](#)

Mittwoch, 9. Juli 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1031/23 Kaili / Parlament

[Zugang zu Dokumenten](#)

Frau Eva Kaili beanstandet vor dem Gericht der EU die Ablehnung des Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments vom 31. Juli 2023, Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung der Vergütungen für akkreditierte parlamentarische Assistenten durch die Mitglieder des Parlaments betreffen.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil. Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 10. Juli 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-258/24 Katholische Schwangerschaftsberatung

Kündigung wegen Austritts aus der katholischen Kirche

In Deutschland kündigte eine katholische Stelle für Schwangerschaftsberatung einer Mitarbeiterin, weil sie aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

Die Beratungsstelle verlangt von ihren Mitarbeitern zwar nicht, dass sie der katholischen Kirche oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Ist ein Mitarbeiter jedoch katholisch, so gilt der Austritt aus der katholischen Kirche als schwerwiegender Loyalitätsverstoß. Tritt ein Mitarbeiter hingegen aus einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft aus, bleibt das folgenlos.

Die betroffene Mitarbeiterin wehrt sich gegen ihre Kündigung vor den deutschen Arbeitsgerichten.

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Unionsvorschriften über den Schutz vor Diskriminierung wegen der Religion ersucht. Es möchte wissen, ob die Ungleichbehandlung der betroffenen Mitarbeiterin gegenüber Kollegen, die nie der katholischen Kirche angehörten, gerechtfertigt sein kann (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 3/24](#)).

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Juli 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-554/24 P Polen / Kommission (Rückwirkende Aufhebung einstweiliger Anordnungen)

Zwangsgeld gegen Polen wegen Tagebau Turów

Da die Tschechische Republik der Ansicht war, dass die Erweiterung und Fortsetzung des Braunkohleabbaus im polnischen Tagebau Turów gegen Unionsrecht verstießen, erhob sie im Februar 2021 eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen vor dem Gerichtshof ([C-121/21](#)).

Während des Verfahrens gab der Gerichtshof Polen im Wege einer einstweiligen Anordnung auf, den Braunkohleabbau in Turów bis zum verfahrensabschließenden Urteil einzustellen (siehe [Press release No 89/21](#)).

Da Polen dem nicht nachkam, verhängte der Gerichtshof am 20. September 2021 gegen Polen ein (an die Kommission zu zahlendes) tägliches Zwangsgeld in Höhe von 500 000 Euro bis zur vollständigen Befolgung der einstweiligen Anordnung (siehe [Press release No 159/21](#)).

Am 3. Februar 2022, dem Tag, an dem Generalanwalt Pikamäe seine Schlussanträge vorlegte und dem Gerichtshof vorschlug, der Klage der Tschechischen Republik teilweise stattzugeben (siehe [Pressemitteilung Nr. 23/22](#)), schlossen die beiden Mitgliedstaaten eine gütliche Einigung. Daraufhin wurde die Rechtssache im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Polen zahlte das Zwangsgeld nicht. Die Kommission teilte Polen deshalb in fünf aufeinanderfolgenden Beschlüssen mit, dass sie die angefallenen Beträge mit verschiedenen Forderungen Polens gegenüber der EU verrechne. Der so eingezogene Betrag beläuft sich in der Hauptforderung auf 68,5 Mio. Euro für den Zeitraum vom 20. September 2021 bis zum 3. Februar 2022.

Polen erhob vor dem Gericht der EU Klagen auf Nichtigerklärung der Verrechnungsbeschlüsse. Es stützte sich u. a. auf die gütliche Einigung, die seiner Auffassung nach zur Folge hat, dass die finanziellen Wirkungen der vom Gerichtshof erlassenen Anordnungen rückwirkend beseitigt worden seien. Daher sei die von der Kommission vorgenommene Verrechnung rechtswidrig.

Mit Urteil vom 29. Mai 2024 wies das Gericht die Klagen Polens ab. Nach Ansicht des Gerichts durfte die Kommission die als Zwangsgeld geschuldeten Beträge mit den Forderungen Polens gegenüber der EU verrechnen (siehe [Pressemitteilung Nr. 87/24](#)).

Polen legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit dem es sein Anliegen weiterverfolgt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Juli 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-797/23 Meta Platforms Irland (Gerechter Ausgleich)

Online-Nutzung von Presseveröffentlichungen

Meta Platforms Ireland beanstandet vor einem italienischen Gericht einen Beschluss der italienischen Kommunikationsbehörde sowie die ihm zugrundeliegende Gesetzesänderung aus dem Jahr 2021, wonach Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft Presseverlagen einen gerechten Ausgleich für die Online-Nutzung von Veröffentlichungen mit journalistischem Charakter zahlen müssen.

Meta macht u.a. geltend, dass die italienische Regelung über den in der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt vorgesehenen Schutz von Presseveröffentlichungen hinausgehe. Sie behindere die Erbringung von Dienstleistungen in Italien durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen in unverhältnismäßiger Weise und verstoße gegen das Herkunftslandprinzip. Außerdem hätte die Regelung als technische Vorschrift der Kommission vorab mitgeteilt werden müssen.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit der Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Juli 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-722/23 Rugu und C-91/24 Aucroix

Europäischer Haftbefehl – Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Inland

Nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, mit dem um Überstellung einer Person zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ersucht wird, verweigert werden, wenn die gesuchte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort seinen Wohnsitz hat und sich der ersuchte Staat verpflichtet, die Strafe selbst zu vollstrecken.

Der belgische Kassationshof möchte wissen, ob auf dieser Grundlage die Vollstreckung der Strafe im Inland auch dann in Betracht gezogen werden kann oder muss, wenn die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – d.h. die Überstellung – aus einem anderen, zudem zwingenden Grund abgelehnt wurde, nämlich weil die Gefahr besteht, dass bei einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Staat der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls die Grundrechte der gesuchten Person verletzt werden.

Der belgische Kassationshof hat über zwei Fälle zu entscheiden, in denen Rumänien um die Überstellung eines in Belgien wohnhaften Rumänen bzw. Griechenland um die Überstellung eines Belgiers ersucht haben. In beiden Fällen wurde die Überstellung abgelehnt, weil die Haftbedingungen für die gesuchten Personen in den betreffenden Ländern unzumutbar seien.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen C-722/23

Weitere Informationen C-91/24

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

